

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

## 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: *H+V Paul Kamm*

Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der : bei sachgemäßer Anwendung - keine der Anwendung

### 1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Hersteller/Lieferant:

H+V Paul Kamm

Straße/Postfach:

Am Fischweg 29

Nat.-Kennz./Plz/Ort:

D-92256 Hahnbach

Telefon:

09621-9738810

Email-Adresse verantwortliche Person

[labor@buntsteinputz.com](mailto:labor@buntsteinputz.com)

### 1.4 Notfall-Auskunft Telefon:

Giftnotruf: +49 30 19240

## Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

**Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)**

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1

Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 3

**H317:** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**H412:** Schädlich für Wasserorganismen, verursacht Langzeitschäden.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)**

**Gefahrenpiktogramme:**



**Signalwort** : **Achtung**

**Gefahrenhinweise** : **H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
**H412** Schädlich für Wasserorganismen, verursacht Langzeitschäden.

**Sicherheitshinweise** : **P102** – Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.  
**P262** – Nicht in die Augen, die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.  
**P273** – Freisetzung des Stoffes in die Umwelt vermeiden.  
**P280** – Die Verwendung von Schutzhandschuhen ist obligatorisch.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

**P302 + P352** – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser abwaschen.

**P333 + P313** – Bei Hautreizung oder -ausschlag: Arzt aufsuchen.

**P301 + P310** – BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

**P501** - Inhalt/Behälter als Abfall entsorgen: gemäß den örtlichen Vorschriften.

**Gefährlich bestimmende Komponenten:** Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis (hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazole- 2,5(1H,3H)-Dion; Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

## 2.3 Sonstige Gefahren:

Ungünstige physikalisch-chemische Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Augenkontakt: Tränenfluss, Augenrötung kann auftreten.

Hautkontakt: Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Verschlucken: Übelkeit und Bauchschmerzen können auftreten

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung: Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Gemisch keine Bestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff erfüllen.

Endokrinschädigende Eigenschaften: Basierend auf den verfügbaren Daten enthält es keine endokrinschädigenden Substanzen.

---

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Material:** nicht anwendbar

3.2 **Gemische:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Tetrahydro-1,3,4,6-Tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-Dion*	395-50-6 226-408-0	Skin Sens. 1; H317	> 0,05 - < 0,5
5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-3-auf-Mischung (3:1)	55965-84-9	GHS06 GHS05 GHS09 Gefahr	> 0,0015- < 0,025

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen:

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

- 4.1 Allgemeine Hinweise:** Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat holen.
- Nach Hautkontakt:** Betroffene Hautpartien mit Wasser und Seife waschen. Keine Verdünnung oder Lösemittel verwenden.
- Nach Augenkontakt:** Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:** Mund ausspülen und reichlich Wasser nach trinken. Kein Erbrechen einleiten. Ärztliche Behandlung zuführen.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 geeignete Löschmittel:** Wasser, Schaum- oder Pulverlöscher
- 5.2 ungeeignete Löschmittel:** keine bekannt
- 5.3 besondere Gefährdung:** keine bekannt
- 5.4 besondere Schutzausrüstung:** Wegen Entstehung org. Zersetzungsprodukte Atemschutz tragen.

---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:** nicht zutreffend
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Ausgetretenes Material eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen dafür vorgesehenen Behälter sammeln.

## 6.3 Verfahren zur Reinigung:

- 6.4 Zusätzliche Hinweise:** Erhärtet nach Kontakt mit Luft in Stunden, Tage.

---

## 7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Hinweis zum Sicherem Umgang:** Haut- und Augenkontakt vermeiden
- 7.2 Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Vor Feuchtigkeit schützen, trocken lagern. Von stark alkalischen und Sauren Materialien fernhalten.

---

## 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

MAK-Werte der Inhaltsstoffe siehe 2.2

- 8.1 Atemschutz:** nicht zutreffend
- 8.2 Handschutz:** nicht zutreffend
- 8.3 Augenschutz:** nicht zutreffend
- 8.4 Körperschutz:** nicht zutreffend
- 8.5 Hygienemaßnahmen:** Vor der Arbeit Hautpflegesalben auftragen.  
Bei der Arbeit nicht essen oder trinken.

---

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

- Form:** pastös
- Farbe:** farbig
- Geruch:** schwach, charakteristisch
- Siedepunkt:** entfällt

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

Schmelzpunkt:	-	
Relative Dichte:	1,2	
Schüttdichte:	g/cm <sup>3</sup>	(bei 20°C)
Flammpunkt:	-	
Zündtemperatur:	-	
Dampfdruck:	-	
Viskosität:	pastös	
PH-Wert:	8-8,5	(bei 100g/l)
Löslichkeit in Wasser:	unlöslich	(bei 20°C)
Lösemittelgehalt:	<1,5	g/l

## 10. Stabilität und Reaktivität

**10.1 Zu vermeidende Bedingungen:** nicht zutreffend

**10.2 Zu vermeidende Stoffe:** nicht zutreffend

## 11. Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität: LD50-Wert (oral Ratte) = mg/kg

Lokale Effekte:

-Haut:

-Schleimhaut:

Sonstige Angaben: Es liegen keine Erfahrungen am Menschen vor.

## 12. Angaben zur Ökologie

### 12.1 Toxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, verursacht Langzeitschäden. Für das Produkt liegen keine Testdaten vor, die Einstufung basiert auf den Eigenschaften der relevanten Inhaltsstoffe.

### 12.2 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Gemisch keine Bestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als PBT- oder vPvB-Stoff erfüllen.

### 12.3 Endokrinschädigende Eigenschaften:

Endokrinschädigende Eigenschaften: Basierend auf den verfügbaren Daten enthält es keine endokrinschädigenden Substanzen.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Produkt

Empfehlung: Abgabe nur an qualifiziertes Entsorgungsunternehmen. Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackung: Nur restenleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel: gebrauchtes Produkt

080112, Farb und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

## 13.2 Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:	Gebrauchte Verpackungen gründlich reinigen und irreversibel entsorgen. Produktreste können nach chem.-physikalischer Verfestigung problemlos deponiert werden.		
Abfallschlüssel:	2120	Abfallname:	Baustellenabfälle
Reststoffschlüssel:	-	Reststoffart:	Nicht zutreffend
Nachweispflicht:	Nein		

---

**14. Angaben zum Transport:** Unterliegen nicht den Vorschriften

### 14.1 Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE

nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Seeschifftransport IMDG/GGVSee

nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Lufttransport ICAO-TI und IATA/DGR

nicht als Gefahrgut eingestuft

---

## 15. Vorschriften

### 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Stoff oder Gemisch:

#### 1. Internationale REACH-Verordnung:

VERORDNUNG 1907/2006/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (18. Dezember 2006) über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie der Ratsverordnung 793/93/EWG, Sicherheitsverordnung 1488/94/EG, Ratsrichtlinie 76/769/EWG, 91/155/EWG, zur Aufhebung der Richtlinien 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission sowie deren Änderungen.

#### 2. Internationale CLP-Verordnung:

VERORDNUNG 1272/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (16. Dezember 2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 und ihrer Änderungen

#### 3. VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION (2020 18. Juni)

Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) II. über die Änderung seines Anhangs.

#### 4. Nationale Vorschriften im Zusammenhang mit Gefahrstoffen:

XXV von 2000 Gesetz über Chemikaliensicherheit und seine Änderungen EüM-Erlass 44/2000 (XII. 27) über detaillierte Regeln für bestimmte Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen und seine Änderungen

#### 5. Inländische Vorschriften für Abfälle:

CLXXXV von 2012. Abfallgesetz 225/2015. (VIII. 7.)

Regierungserlass über detaillierte Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen 72/2013. (VIII. 27.) VM-Erlass zum Abfallverzeichnis und seine Änderungen

#### 6. Inländische Erlasse im Zusammenhang mit der Wasserverschmutzung:

Regierungserlass 220/2004 (VII. 21) und seine Änderungen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Erstellt am 01.01.2024      Überarbeitet: 01.01.2024

**Produktname:** *H+V Paul Kamm*  
**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

## 7. Innerstaatliche Vorschriften zum Arbeitsschutz:

XCIII von 1993 Arbeitsschutzgesetz, seine Änderungen und relevante NM-, MüM-Erlasse

## 8. Regelungen zu Arbeitsplatzluft- und biologischen Grenzwerten:

5/2020. (II. 6.) ITM-Dekret zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die chemischen Krankheitsfaktoren ausgesetzt sind.

## 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## 16. **Sonstige Angaben:**

Daten im Zusammenhang mit der Überarbeitung des

Sicherheitsdatenblatts: Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 (Abschnitte 1-16) überarbeitet.

Die Zusammensetzung und Gefahreinstufung des Gemisches hat sich gegenüber der Vorgängerversion geändert.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung 1907/2006/EG II. ersetzt alle vorherigen Versionen gemäß Anhang.

n.a. = nicht anwendbar

## Zur Einstufung verwendete Methoden gemäß Verordnung (EG) 1272/2008:

Einstufung	Verfahren
Sensibilisierung – Haut, Gefahrenkategorie 1A-H317	Basierend auf einem Berechnungsverfahren
Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Gefahrenkategorie 3 – H412	Basierend auf einem Berechnungsverfahren

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblatts:

H301 – Giftig bei Verschlucken.

H310 – Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 – Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

H315 – Hautreizend.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

H319 – Verursacht schwere Augenreizung.

H330 – Lebensgefahr bei Einatmen.

H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen, verursacht Langzeitschäden.

H412 – Schädlich für Wasserorganismen, verursacht Langzeitschäden.

EUH 071 – Wirkt ätzend auf die Atemwege.

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die  
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Erstellt am 01.01.2024

Überarbeitet: 01.01.2024



**Produktname:** *H+V Paul Kamm*

**Metallic Effektwandfarbe/Glitter-Lasur/Versiegelung**

Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Ko-rea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

## **REACH Information**

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.